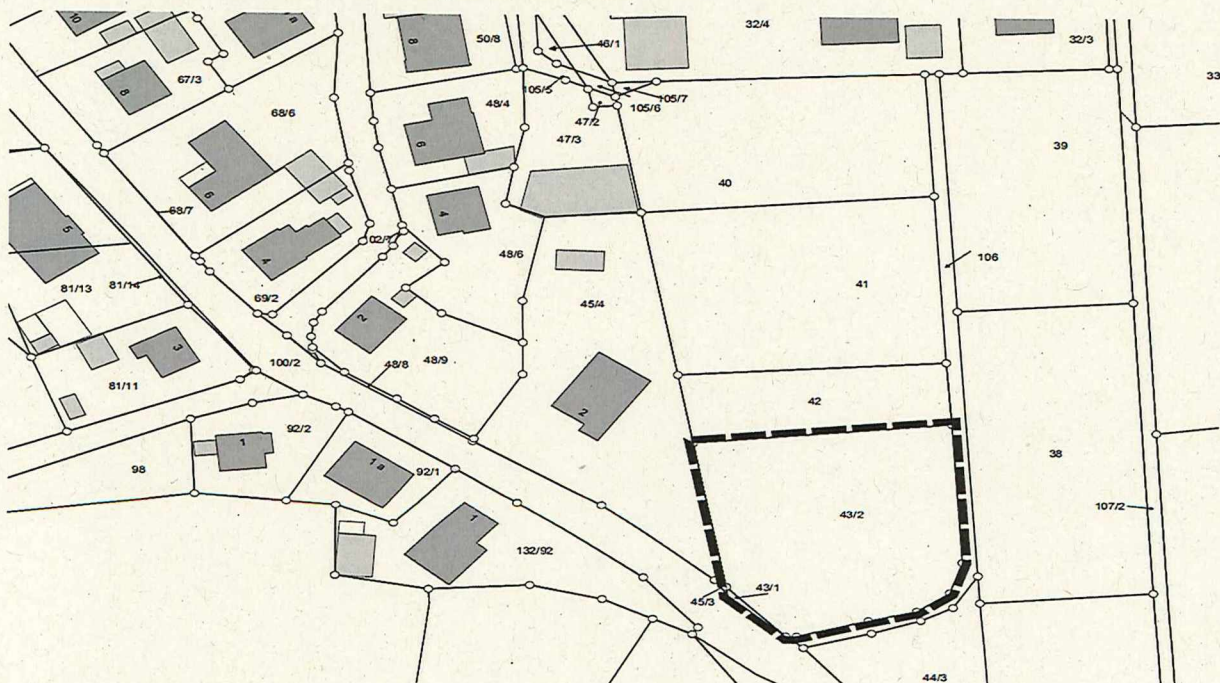


Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Klamp

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Lange Reihe, südlicher Ortsausgang des Ortsteils Rönfeldholz“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Auslegung des Entwurfes

Die Gemeinde Klamp beabsichtigt die bauliche Entwicklung einzelner Flächen bzw. Flurstücke im süd-östlichen Bereich des Ortsteils Rönfeldholz. Die planungsrechtliche Überprüfung hat ergeben, dass diese aufgrund der Lage im Außenbereich gemäß § 35 BauGB nach bisheriger Rechtslage nicht genehmigungsfähig wäre. Um die planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit herzustellen und den bestehenden Siedlungsansatz der Gemeinde Klamp im Sinne des Flächennutzungsplanes baulich weiter zu entwickeln, ist die Schaffung von Baurecht nach Baugesetzbuch erforderlich. Hierzu wird eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt. Mit Erlass einer Einbeziehungssatzung wird seitens der Gemeinde Klamp somit eine planungsrechtliche Einbeziehung einzelner Flurstücke in dem Ortsteil Rönfeldholz fokussiert. Die Planung soll zu einer maßvollen Siedlungsentwicklung entsprechend der bestehenden Nachfragen entlang vorhandener Erschließungsstrukturen führen. Innerhalb des Plangebietes ist im Rahmen der Einbeziehungssatzung nach derzeitigem Kenntnisstand eine Bebauung von zwei Wohngebäuden in Form von sogenannten Einfamilienhäusern vorgesehen, welche sich an den nordwestlich angrenzenden Bestandsstrukturen hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung orientieren. Das Vorhaben entspricht desweiteren den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klamp, in dem die gesamte Fläche der Einbeziehungssatzung als Mischgebiet dargestellt ist. Eine bauliche Entwicklung des Plangebietes ist unter Berücksichtigung der bereits angrenzenden Bebauung ortsplannerisch vertretbar. Mit der Einbeziehungssatzung kann Bauland für den örtlichen Eigenbedarf der Gemeinde geschaffen werden. Um die Voraussetzungen für eine planungsrechtliche Einbeziehung von Flurstücken zu schaffen, ist die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufzustellen. Die Satzung bewirkt, dass die Flurstücke im planungsrechtlichen Außenbereich nun in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Als einzubeziehende Außenbereichsflurstücke sind die Flurstücke 43/1 sowie 43/2, Flur 7 der Gemarkung Wentorf anzusehen. Nach Rechtskraft der Satzung wird die Zulässigkeit von Vorhaben als dann nach § 34 Abs. 1 BauGB bewertet. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klamp hat in diesem Zusammenhang in ihrer 16. Sitzung am 11.05.2023 den Beschluss gefasst, eine Einbeziehungssatzung für den Bereich „Lange Reihe, südlicher Ortsausgang des Ortsteils Rönfeldholz“ aufzustellen. Das Plangebiet umfasst eine Flächengröße von rd. 1.750 m² und ist im folgenden Lageplan dargestellt.



Der Entwurf der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Lange Reihe, südlicher Ortsausgang des Ortsteils Rönfeldholz“ einschließlich der Entwurfes der Begründung liegen in der Zeit vom

18.07.2024 bis einschließlich 01.08.2024

in der Amtsverwaltung Lütjenburg, 24321 Lütjenburg, Neverstorfer Straße 7, Zimmer 0.04, während der Dienststunden öffentlich aus. Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter www.amt-luetjenburg.de eingestellt.

Auf die Satzung nach § 34 Abs. Satz 1 Nr. 3 BauGB (hier: Einbeziehungssatzung) ist § 1a Abs. 2 und 3 BauGB und § 9a Abs. 1a BauGB entsprechend angewendet worden. Folgende umweltrelevanten Informationen sind hierzu verfügbar:

- Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG
Planungsbüro ALSE GmbH (Stand: 28.11.2023)
- Eingriff-Ausgleich Bilanzierung
Planungsbüro ALSE GmbH (Stand: 06.02.2024)

Diese Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Informationen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu per Email an julia.goettsche@amt-luetjenburg.de abgegeben. Stellungnahmen können während des Zeitraumes auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Lange Reihe, südlicher Ortsausgang des Ortsteils Rönfeldholz“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Lütjenburg, den 10.07.2024

Amt Lütjenburg

-Der Amtsvorsteher-

Im Auftrag:

(Göttsche)

